



Für den Geschäftsverkehr mit unseren Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Achtung: Auf das Anerkenntnis des Kunden „Leergutsaldo“ – siehe Ziffer 4 unten – wird besonders hingewiesen.

1. Waren-Lieferung

Bestellungen benötigen wir spätestens sechs Arbeitstage vor dem gewünschten Abholtermin. Die Ware ist unverzüglich bei Empfang auf Zustand und Menge zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind uns spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware bei Fassbier unter Angabe der Literzahl mitzuteilen. Andere Mängel können im kaufmännischen Geschäftsverkehr nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Ware schriftlich bei uns eingehen. Ansprüche des Kunden bei verspäteter Rüge sind ausgeschlossen. Im Übrigen wird unsere Haftung für Schäden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Zahlung

Forderungen sind nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug zu bezahlen. Erfolgt dies nicht ist Zahlungsverzug gegeben und die Brauerei hat das Recht, Mahnkosten sowie Zinsen in Höhe von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank – mindestens 5 % jährlich – ab Rechnungsdatum zu verlangen.

Gegen unsere Forderungen kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Die Rechnungen bitten wir umgehend zu prüfen und uns etwaige Unstimmigkeiten innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen.

Werden Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen über das SEPA-Basislastschriftverfahren oder Firmenlastschriftverfahren bezahlt, erhält der Kunde eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug spätestens einen Tag vor Fälligkeitstermin.

Mit Übermittlung der einzuziehenden Rechnung gilt die Vorabinformation als erfolgt.

3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den Geschäftsverbindungen.

Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußert werden. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder gerät



er in Zahlungsverzug, so darf er die Ware nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung veräußern oder mit Rechten Dritter belasten. Er hat ferner jeglichen Zugriff Dritter, der unser Eigentum berühren kann, uns unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Forderungen, die dem Kunden aus der Veräußerung unserer Ware gegen Dritte erwachsen, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über, ohne dass es einer gesonderten Abtretung im Einzelfalle bedarf. Der Kunde darf unter Vorbehalt des Widerrufs die Forderung einziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät oder seine Zahlungen einstellt. Der Kunde verpflichtet sich, auf unser Verlangen die Abtretung dem Schuldner bekanntzugeben und uns unverzüglich die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

4. Leergut-Anerkenntnis

Alle Fässer, Kisten, Flaschen und Paletten sind unser Eigentum und werden nur leihweise abgegeben. Leergut ist spätestens vier Wochen nach Überlassung an uns zurückzugeben.

Nicht fristgemäß zurückgegebenes Leergut kann zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt werden.

Achtung: Mit jeder neuen Lieferung wird die schriftliche und vom Kunden unterzeichnete Leergutabrechnung – siehe Vorderseite – neu angepasst. Die jeweils unterzeichnete Leergutabrechnung ist ein **Schuldanerkenntnis**.

Achtung: Beträgt der Bestand an Fassleergut per 31. Dezember eines Jahres mehr als ein Viertel der Anzahl der jährlich bezogenen Fässer, so berechnen wir eine **Fassmiete**. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kunden, die erst während des laufenden Jahres den Bezug aufgenommen haben.

5. Leihgüter

Für Leihgüter seien sie kurzfristig oder langfristig, wie z.B. Gegenstand von Bierlieferungsverträgen, gewährt gilt folgendes: Die Risiken Feuer, Wasser, Haftung, Einbruch, Diebstahl, der Ersatz unbrauchbarer Leihmobilen, Instandhaltung und Reparaturen gehen in voller Höhe zu Lasten von Kunden. Die zeitablaufbedingte Wertminderung geht in voller Höhe zu Lasten von Brauerei.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lahnstein.

Gerichtsstand für Mahnverfahren und gegenüber Vollkaufleuten ist Lahnstein. Sachlich zuständig ist nach unserer Wahl das Amts- oder Landgericht.